

fug & recht

Mehr Psychologen

Mit einem neuen Ausbildungsangebot will das Land Niedersachsen einem Mangel an Psychologen im Maßregel- und Justizvollzug vorbeugen. An der Universität Hildesheim startete dazu der bundesweit erste Studienschwerpunkt Rechtspsychologie. Justizministerin Antje Niewisch-Lennartz (Grüne) zufolge zeigen bis zu 70 Prozent der Strafgefangenen psychische Auffälligkeiten. Die neuen Fachkräfte würden nicht nur für die Psychotherapie gebraucht, sondern auch für die Einschätzung und die Prognose der Straftäter. Das Justiz- und Sozialministerium fördert jährlich bis zu vier Studierende mit Stipendien: Sie erhalten monatlich 1.200 Euro und arbeiten anschließend wenigstens fünf Jahre lang im niedersächsischen Maßregel- oder Justizvollzug. In den landesweit 14 Justizvollzugsanstalten sind derzeit etwa 100 PsychologInnen tätig, in den zehn psychiatrisch-forensischen Kliniken des Maßregelvollzugs 54. (epd)

Recht auf Hund

Einer gehbehinderten blinden Frau aus dem Kreis Uslar muss nach einem Urteil des Landesozialgericht Niedersachsen-Bremen von der Krankenkasse ein Blindenhund bewilligt werden (Az.: L16/1 KR 371/15). Die Erkrankung der 73-jährigen mit Multipler Sklerose sei kein Hindernis für die Versorgung des Hundes, teilte das Gericht mit und bestätigte ein erstinstanzliches Urteil des Sozialgerichts Lüneburg. Gutachter hätten der Frau ausreichende körperliche Konstitution attestiert. Sie könne auch am Rollator einen entsprechend trainierten Hund führen. (dpa)

Fon im Gefängnis

Telefonkosten dürfen im Gefängnis nicht höher sein als draußen. Achtet eine JVA nicht darauf, behindert sie aus Sicht des Bundesverfassungsgerichts die Resozialisierung – und verstößt gegen das Grundgesetz (Az.: 2 BvR 2221/16). Entgelte, deren Höhe nicht begründbar notwendig ist, verstoßen gegen den Grundsatz der Verhältnismäßigkeit von Strafe. Geklagt hatte ein Strafgefangener aus Lüneburg. Die Grünen in der Bremischen Bürgerschaft fordern nun, dass die dortige JVA „marktgerechte Preise ermittelt“ und die Tarife „gegebenenfalls anpasst“. (dpa)



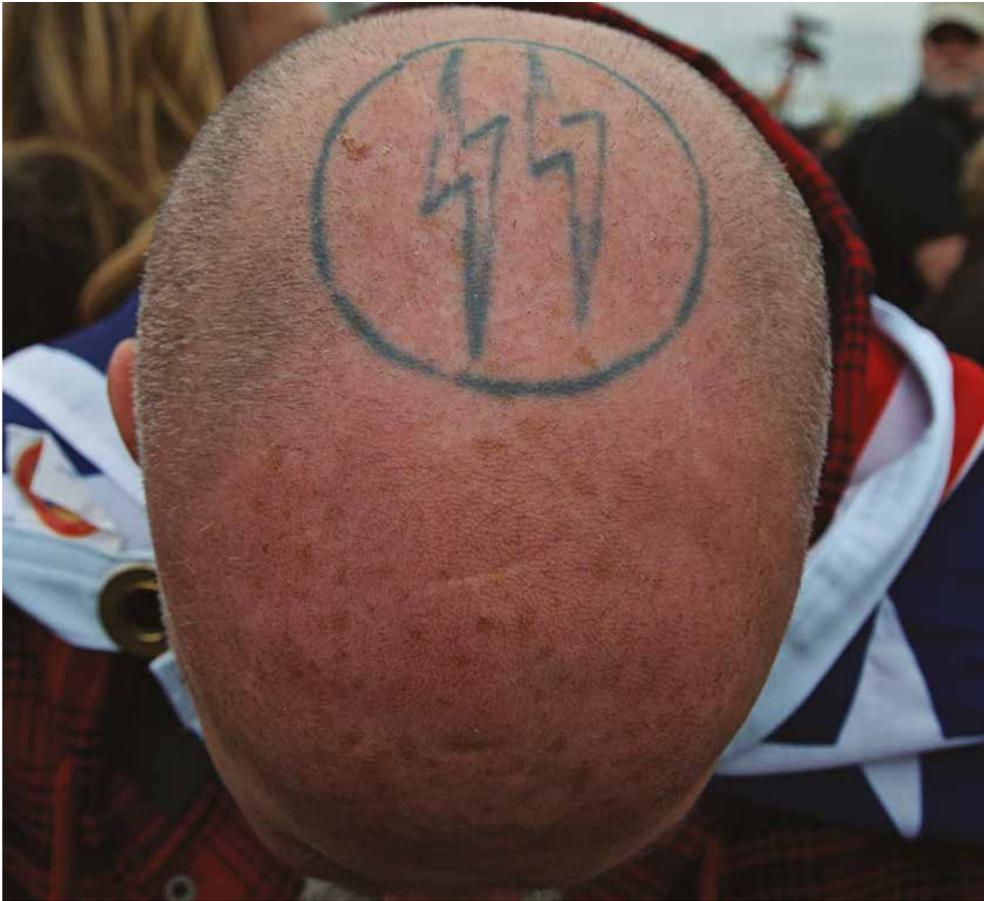
Mieterhöhungsmigräne?
Unser Rat zählt.

Jetzt Mitglied werden

Mieterverein zu Hamburg
im Deutschen Mieterbund DMB

☎ 879 79-0
mieterverein-hamburg.de

Geschmackssache, so lange der Kopf bedeckt ist, zumindest nach deutschem Recht: Teilnehmer eines rechtsextremen Aufmarsches in Shelbyville, Tennessee (USA) stellt SS-Runen zur Schau
Foto: Wes Bruer/ZUMA Wire/dpa



Hass auf der Haut

Volkshetzende Bilder oder gar NS-Symboliken als Tattoo auf dem Körper zu haben, ist juristisch gesehen zunächst nicht strafbar. Das ändert sich, sobald sie in der Öffentlichkeit sichtbar sind

Von **André Zuschlag**

Jeder Mensch darf nach dem allgemeinen Persönlichkeitsrecht seinen Körper so gestalten, wie er will. Das gilt grundsätzlich auch, wenn sich Nazis menschenverachtende Bilder oder Symbole aus der NS-Zeit auf den Körper stechen lassen. „Sobald sie jedoch öffentlich zur Schau getragen werden, sieht die Lage rechtlich anders aus“, erklärt Dirk Lammer vom Deutschen Anwaltverein.

Mit Tattoos verhält es sich so wie etwa mit Fahnen oder Postern: Wenn eine Hakenkreuz-Fahne im eigenen Zimmer an der Wand hängt, ist das in Ordnung – zumindest rechtlich gesehen. Hängt sie jedoch aus dem Fenster und ist damit gut für andere sichtbar, macht sich der Besitzer strafbar; dann drohen Geld- oder gar Freiheitsstrafen bis zu drei Jahren. „Besonders wer wiederholt mit solchen Delikten auffällt, muss mit einer Freiheitsstrafe, gegebenenfalls auch ohne Bewährung, rechnen“, sagt Lammer.

Einer solcher Fälle sorgte bundesweit für Aufsehen: Anfang dieses Jahres bestätigte ein Gericht eine achtmonatige Haftstrafe ohne Bewährung gegen einen brandenburgischen NPD-Politiker. Er war mit seinem Sohn ins Schwimmbad gegangen und hatte dort sein Rücken-Tattoo zur Schau gestellt: die Umrisse des Konzentrationslagers Auschwitz samt der Aufschrift „Jedem das Seine“. Eine Bewährungsstrafe kam für den Richter nicht in Betracht, weil sie in der Öffentlichkeit als ein, so der Richter, „Zurückweichen des Staates vor dem Rechtsradikalismus“ empfunden worden wäre. Mit dem Präsentieren sei-

nes Tattoos in der Öffentlichkeit erfüllte der NPD-Politiker den Tatbestand der Volksverhetzung. „Dafür steht im Strafgesetzbuch eine Haftstrafe von drei Monaten bis zu fünf Jahren“, sagt Rechtsanwalt Lammer.

Besonders in Schwimmbädern ist die Wahrscheinlichkeit hoch, ein derartiges Tattoo zu sehen, wird dort doch mehr Haut gezeigt als anderswo. Beim öffentlichen Hamburger Schwimmbad-Betreiber Bäderland gab es einen vergleichbaren Fall jedoch bisher noch nicht. „Allerdings können wir natürlich nicht jedes Tattoo aller unserer Besucher kontrollieren“, sagt Bäderland-Sprecher Michael Dietel. Auch könne man nicht erwarten, dass alle Angestellten wissen, welche Symbole verboten sind. Bei Hakenkreuzen etwa sei die Sache sicherlich klar, andere Symbole hingegen seien schlicht vielen unbekannt. Nach dem Fall des Brandenburgers NPD-Politikers sei die Problematik allerdings intern angesprochen und die Angestellten sensibilisiert worden. „Wenn allerdings der Verdacht besteht oder wir darauf angesprochen werden, dann wird sofort die Polizei gerufen“, sagt Dietel.

Auch beim Betreiber von Bremens öffentlichen Bädern ist in den vergangenen Jahren kein vergleichbarer Fall bemerkt worden. „Glücklicherweise ist das kein Thema“, sagt Sprecherin Laura Schmitt. Anders als Hamburg wurde die Problematik intern aber bisher noch nicht angesprochen, um die Angestellten dafür zu sensibilisieren. Dass es nur noch niemand bemerkt hat, bedeutet nicht, dass kein Nazi seine verbotenen Tattoos öffentlich zur Schau gestellt hat.

Neben dem Straftatbestand der Volksverhetzung können Nazi-Tattoos außerdem unter den Straftatbestand des Tragens von Kennzeichen verfassungsfeindlicher Organisationen fallen. Der Sport erfreut sich in den Dritten Reich, aber auch Symbole von Gruppen wie „Blood and Honour“, die seit 2010 in der Bundesrepublik verboten ist.

Ein strafrechtlich noch nicht geklärt Fall ereignete sich vor Kurzem bei einem Prozess gegen einen G20-Gegner in Hamburg. Der Angeklagte wurde von einem Justizmitarbeiter in den Gerichtssaal begleitet. Gut sichtbar war auf dem Unterarm des Justizmitarbeiters ein Tattoo zu sehen, das Soldaten mit Stahlhelm, augenscheinlich Wehrmachtssoldaten und damit aus der Zeit des Nationalsozialismus, präsentierte. Die Gerichtsbehörden reagierten zunächst darauf, in dem die Gerichtspräsidentin anordnete, dass der Mitarbeiter künftig das Tattoo während der Arbeit zu verdecken habe. Auch würden weitere dienstrechtliche Schritte geprüft. Ob allerdings auch gegen den Mitarbeiter strafrechtlich ermittelt werde, weil er damit das NS-Regime verherrliche, ist in diesem Fall bisher unklar.

Einen rechtlichen Zwang, ein verfassungsfeindliches Tattoo entfernen zu lassen, es also beispielsweise wegzulassen oder überstechen zu lassen, gibt es übrigens nicht. Ein volksverhetzendes beziehungsweise verfassungsfeindliches Tattoo zu stechen, ist ebenfalls nicht eindeutig verboten. „Tätowierer könnten zwar theoretisch wegen Beihilfe zu den Straftatbeständen angeklagt werden. Wenn sie aber aussagen, das

Tätowierte versprochen habe, dass Tattoo nicht öffentlich zu tragen, dann lässt sich da wenig machen“, sagt Lammer.

Ein anderer Ort, an dem verbotene Tattoos gerne mal zur Schau gestellt werden, sind Kampfsportveranstaltungen. Der Sport erfreut sich in rechtsextremen Milieu größter Beliebtheit. Auch hier ist rechtlich immer zu unterscheiden, ob es sich, sobald eine Veranstaltung stattfindet und tatsächlich jemand im Ring ein verbotenes Symbol auf der Haut trägt, um eine offiziell öffentliche oder private Veranstaltung handelt. So fand etwa Mitte Oktober im nordrhein-westfälischen Sauerland die neonazistische Kampfsportveranstaltung „Kampf der Nibelungen“ statt. Bis zu 600 Rechtsextreme, auch aus dem Ausland, waren angereist. Die Veranstaltungen wurde konspirativ organisiert, erst am Veranstaltungstag erfuhr der Hallenvermieter und die Polizei davon, wer und was stattfinden würde.

Wie die örtliche Polizei mitteilt, waren Beamte in der Festhalle und hatten sich auch mit dem Veranstalter, eine bekannte Dortmunder Neonazi-Große, besprochen. Dass anwesende Rechtsextreme volksverhetzende Tattoos trugen, bestätigt die Polizei zwar nicht. Ohnehin sei es aber auch rechtlich irrelevant, da es sich um eine geschlossene, nicht-öffentliche Veranstaltung handelte. Erst wenn die Veranstaltung auch für Gäste zugänglich gewesen wäre, wären betreffende Tattoos strafrechtlich relevant geworden.

Wer eine Person mit derartigen Tattoos sieht, sollte das zur Anzeige bringen. Eine juristische Pflicht dazu besteht allerdings nicht.

Keine Extrawurst für den Konsul

Konsulatsbeamte verfolgen Gerichtsprozesse gegen Staatsbürger ihres Landes im Ausland – als ganz normale Zuschauer. Dagegen kann man sich als Betroffener kaum wehren

Von **Milena Pieper**

Der Prozess gegen Konstantin P. vor dem Amtsgericht Hamburg war auch für das russische Konsulat von Interesse. Am 8. Juli, dem zweiten Tag des G20-Gipfels in Hamburg, soll der junge Russe zwei Flaschen auf Polizisten geworfen haben, so der Vorwurf. P. kam in Untersuchungshaft. Weil er die Unterstützung durch das Konsulat ablehnte, wollten seine Verteidiger die Vertretung Russlands von der Verhandlung ausschließen lassen.

Sie gingen davon aus, dass der russische Konsul persönlich im Saal war. Und den wollten sie vom öffentlichen Prozess ausgeschlossen wissen: „Natürlich gibt es da die Befürchtung, dass Repression vom russischen Staat ausgeht“, sagt Alexander Kienzle, einer der beiden Verteidiger. Das Gericht aber lehnte den Antrag ab. Aus Sicht des Amtsgerichts gebe es „keinerlei Anhaltspunkte, die eine Zustimmung gerechtfertigt hätten“.

Der Fall wirft zwei Fragen auf: Wann können Zuschauer einer öffentlichen Verhandlung verwiesen werden? Und welche Rechte haben Konsulatsbeamte bei Gerichtsprozessen? „Ausschließen kann die Prozessleitung Zuschauer, die für den Prozess noch als Zeugen in Betracht kommen“, erklärt das Amtsgericht Hamburg. Und auch wenn jemand die Verhandlung stört

oder deren Fortgang behindert, kann er oder sie des Saals verwiesen werden. Doch es gebe keine Rechtsgrundlage, die Konsulatsbeamte in solchen Fällen bevorzuge. Ihre Rechte sind in einem konsularischen Übereinkommen geregelt.

Konstantin P. ist inzwischen wieder frei, ein Urteil gibt es jedoch noch nicht. Er wollte von Anfang an nicht durch das Konsulat seines Heimatlandes betreut werden – informiert wurde es trotzdem über die Festnahme. Der Grund ist eine Vereinbarung zwischen Deutschland und Russland: Verträge, die dazu verpflichten, die Auslandsvertretung auch ohne oder gegen den Willen des Betroffenen zu unterrichten, gebe es derzeit mit über 30 Staaten, heißt es im Auswärtigen Amt. Die Regelung soll Unsicherheiten und Zweifelsfälle vermeiden, in denen der Staat eine Auslandsvertretung mit Verweis auf einen angeblichen Willen des Inhaftierten nicht informiert.

Die Regelung gehe nicht über die reine Mitteilung hinaus, sagt ein Gerichtssprecher vom Amtsgericht Hamburg. Auch das Konsulat muss sich über öffentlich zugängliche Quellen über das Verfahren informieren. Das gilt auch für den russischen Konsul, der Auskunft zu Konstantin P.s Anklageschrift erhalten wollte.

Auch für den Fall der Verhaftung eines durch das Konsulat betreuten Bürgers im Ausland

gibt es ein festes Prozedere. Das Wiener Übereinkommen über konsularische Beziehungen verpflichtet jedes Land dazu, das entsprechende Konsulat zu benachrichtigen – wenn der oder die Festgenommene das verlangt.

Die Unterstützung durch Konsularbeamte für Inhaftierte gilt auch für deutsche Staatsbürgerinnen, die im Ausland festgenommen werden. Die Behörden des Gastlandes sind durch das Wiener Übereinkommen verpflichtet, die deutsche Auslandsvertretung zu informieren, wenn der oder die Verhaftete das verlangt. Außerdem darf der Konsul

larbeamte deutsche Staatsbürgerinnen im Gefängnis besuchen und mit ihnen korrespondieren. Der Konsul hilft etwa bei der Auswahl eines Anwalts und prüft die Betreuung des Verhafteten. Auf Wunsch informiert er Angehörige oder kümmert sich um Geldüberweisungen, so das Auswärtige Amt. Einfluss auf das Strafverfahren und den Prozess an sich können die Botschaften und Konsulate nicht nehmen.

Komplizierter wird es mit der konsularischen Hilfe im Ausland, wenn der oder die Verhaftete nicht nur die deutsche Staatsbürgerschaft besitzt, sondern auch jene des Gastlandes – so wie beispielsweise der deutsch-türkische Journalist Deniz Yücel. Die Behörden des Reiselandes betrachten den oder die Verhaftete dann als Zugehörige ihres Landes. Eine Unterstützung durch das Konsulat sei dann – wenn überhaupt – nur eingeschränkt möglich, erklärt das Auswärtige Amt.

Grundsätzlich können Konsularbeamte an den Gerichtsprozessen deutscher StaatsbürgerInnen etwa in der Türkei teilnehmen. Darüber, wer in den Gerichtssaal darf, entscheide jedoch immer das jeweilige Gericht. Und im Fall der Türkei sei es häufig so, dass MitarbeiterInnen der Auslandsvertretungen und der Presse nach Anwälten und Familienangehörigen als letztes zugelassen werden.

Auswärtige Vertreter

Eine Botschaft ist die diplomatische Vertretung eines Landes in einem anderen Land.

Ein Konsulat ist die Vertretung der staatlichen Verwaltung eines Landes im Ausland.

In mehr als 200 Ländern unterhält Deutschland Auslandsvertretungen. Sie bilden gemeinsam mit dem Auswärtigen Amt den Auswärtigen Dienst.

Die Auslandsvertretungen sind dauerhaft eingerichtet und durch das Völkerrecht geschützt.

Datenschutz beim Kicken

Geburtstage und Krankheitsgeschichten: Wie sie mit personenbezogenen Informationen umgehen, sollten Vereine möglichst rechtssicher regeln – andernfalls drohen Bußgelder

Von **Jördis Früchtenicht**

Mitgliedsdaten, Informationen zu SpenderInnen oder zu den KäuferInnen von Tickets für das jüngste Turnier: Vereine und Verbände gehen regelmäßig mit personenbezogenen Daten um. Das sind oft Namen, Adressen oder Geburtsdaten, es können aber auch sensiblere Informationen sein, etwa zu Krankheiten, zum Beispiel in Selbsthilfegruppen. Umso wichtiger ist der richtige Umgang mit Daten.

Dabei ist besonders das Bundesdatenschutzgesetz (BDSG) von Interesse. Es regelt den Umgang mit personenbezogenen Daten, also unter anderem die Bedingungen, unter denen solche Daten erhoben werden, gespeichert und verwendet. Bei Verstößen gegen das BDSG drohen Bußgelder von bis zu 300.000 Euro.

Grundsätzlich dürfen Vereine nur dann Daten erheben, wenn eine gesetzliche Grundlage dies gestattet oder soweit die betroffene Person eingewilligt hat. Empfehlenswert ist es, schriftlich festzulegen, zu welchen Zwecken welche Daten gespeichert und genutzt werden, wer Zugriff darauf hat und sie verarbeitet darf.

Wenn mindestens zehn Personen mit der automatisierten Verarbeitung personenbezogener Daten beschäftigt sind, muss ein Verein schriftlich ein E-Datenschutzbeauftragte bestellen, und das auch, falls die zehn Personen ehrenamtlich arbeiten. Aber: „Natürlich müssen die Vereine auch dann den Datenschutz be-

achten, wenn die Zahl von zehn Personen noch nicht erreicht ist“, sagt Jens Thurow, Sprecher der niedersächsischen Landesbeauftragten für den Datenschutz. „Vereine können sich auch einen externen Datenschutzbeauftragten bestellen. Hier gelten dieselben Regelungen wie bei Unternehmen.“

Vorsicht ist geboten bei Veröffentlichungen im Internet, etwa von Turnierergebnissen: Online publizierte Informationen, etwa die Zuordnung zu einer Altersgruppe, führen zu einer weltweiten Recherchierbarkeit von Personen, wodurch die Daten auch für andere interessant werden – etwa für Werbezwecke.

So ist die Veröffentlichung personenbezogener Daten im Internet durch den Verein grund-

sätzlich nur mit vorheriger Einwilligung des Mitglieds gestattet; es gibt Ausnahmen wie die Bekanntgabe der Ergebnisse von Vorstandswahlen. Auch Ergebnisse von öffentlichen Wettkämpfen, die der Verein austrägt, können in der Regel zumeist online eingestellt werden: Es ist ja davon auszugehen, dass die TeilnehmerInnen wissen, dass über die Veranstaltung berichtet wird. Allerdings muss auf die Aktualität der veröffentlichten Daten geachtet werden – denkbar ist etwa ein Zeitraum von einer Wettkampf-Saison. „Es sollte kein Online-Archiv geben, in dem man sehen kann, wer vor zehn Jahren im Verein aktiv war“, erklärt Thurow.

Mit den Daten – auch Bildern – Minderjähriger muss besonders vorsichtig umgegangen werden, so sollten beide Eltern zustimmen. „Für jedes Medium sollte eine eigene Einwilligungserklärung eingeholt werden“, sagt Thurow. Etwa, wenn der Verein Fotos von Wettkämpfen auf seiner Facebook-Seite posten will.

Besonders sensibel ist für Thurow die Nutzung von Daten des Vereins für Spendenaufrufe und zu Werbezwecken: Vereine haben zwar ein Interesse daran, neue Mitglieder zu gewinnen und Mittel für die Vereinsarbeit einzuwerben, Mitgliedsdaten darf ein Verein aber nur selbst nutzen; eine Weitergabe an Dritte, und seien es Großspender, ist ohne Einwilligung der Betroffenen nicht gestattet.



Besonders sensibel: der Umgang mit Daten – und Bildern – minderjähriger Vereinsmitglieder
Foto: Georg Wendt/dpa

ARBEITSRECHTS KANZLEI HAMBURG

Wir beraten Arbeitnehmer*innen und Betriebsräte!
Heike Brodersen | Barbara Ede | Carola Greiner-Mai | Torsten Hasse | Thomas Mammitsch | Maren Ballwanz | Dr. Arendt Gast | Christian Schoof
Dammtorwall 7 a | 20354 Hamburg
Telefon 040 355371-0 | Fax 040 355371-22
buero@arbeitsrechtskanzlei-hh.de | www.arbeitsrechtskanzlei-hh.de

Nonstop Beratung beim MhM-Team

Sonderberatung **Mieterhöhung**
19. Dezember 2017
von 10 bis 16 Uhr in der MhM-Zentrale Bartselsstraße 30

Mieter helfen Mietern
Hamburger Mieterverein e.V.
www.mhmburg.de
040 / 431 39 40

Frauenrechte sind Menschenrechte

Frauen wollen in Freiheit und Würde über ihr Leben bestimmen

TERRE DES FEMMES e.V.
Tel: 030/40 50 46 99-0
info@frauenrechte.de
www.frauenrechte.de
Spendenkonto 3 116 000
EthikBank BLZ 830 944 95

DAS Rechtsanwaltsbüro für Arbeitnehmer/innen und Betriebsräte:
Dr. Bertelsmann und Gäbert

- ANJA BEHNKEN**
- DR. KLAUS BERTELSMANN*
- BERNOT BILDSTEIN*
- JENS GÄBERT*
- DR. JÜRGEN KÜHLING***
- GABRIELE LUDWIG*
- ANETTE PRZYBILLA-EISELE*

* Fachanwalt/in für Arbeitsrecht
** Fachanwältin für Sozialrecht und für Arbeitsrecht
*** Richter des BVerfG a. D.

Osterbekstraße 90c
22083 Hamburg (beim Arbeitsgericht)
Tel.: 0 40 / 2 71 30 13 · Fax: 0 40 / 30 03 29 75
www.bertelsmann-gaebert.de

ANWALTSBÜRO AM SCHLUMP

Diplom-Volkswirtin
KATHARINA F. BOEHM
Rechtsanwältin und Fachanwältin
Fachanwältin für Familienrecht und für Miet- und Wohnungseigentumsrecht
Schröderstiftweg 2 20146 Hamburg
Tel. (040) 422 65 30 Fax (040) 422 65 20
boehm.rechtsanwaeltin@schanzenhof.de
www.schanzenhof.de

Die Ansprechpartner für Arbeitnehmer und Betriebsräte

MÜLLER-KNAPP · HJORT · WULFF Partnerschaft
☎ 040 · 650 666 90 · Kaemmererufer 20 · 22303 Hamburg-Winterhude
www.arbeitsrechtsanwaelte-hamburg.de

Klaus Müller-Knapp*, Jens Peter Hjort*, Manfred Wulff*, Andreas Bufalica*, Dr. Julian Richter*, Dr. Heiner Fechner, Christopher Kaempf, Dr. Ragnhild Christiansen, Daniela Becker
*Fachanwälte für Arbeitsrecht

ArbeitnehmerAnwälte

Wenn streiten, dann richtig

Mediation Die erfolgreiche Art Ihre Konflikte zu lösen

Hinrich Geelvink
Mediator und Rechtsanwalt
49076 Osnabrück Tel. 0541/ 21278
Lürmannstr. 34

BAUMANN CZICHON

RECHTSANWÄLTE · FACHANWÄLTE FÜR ARBEITSRECHT · MEDIATION
AM HULSBERG 8 · 28205 BREMEN · FON 0421 439 33 44
ARBEITSRECHT@BREMEN.DE · WWW.BAUMANN-CZICHON.DE